

R I C H T L I N I E N

der Gemeinde Forst zur Förderung
des Einbaues schalldämmender
Fenster und Türen in Wohnräumen

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Gemeinde Forst fördert den Einbau schalldämmender Fenster und Türen sowie erforderlich werdender Lüftungen in Wohnräumen in der Gemeinde Forst durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Eine Förderung erfolgt nur, wenn folgende Lärmwerte erreicht sind:
62 dB/A bei Nacht
72 dB/A bei Tag.
- 1.2 Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Soweit aus Förderungsprogrammen des Bundes und des Landes Mittel für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden können, ist eine Förderung nach den Richtlinien der Gemeinde nicht möglich.
- 1.4 Die Richtlinien der Gemeinde Forst gelten zunächst nur bis zum Inkrafttreten des Verkehrslärmschutzgesetzes.
- 1.5 Der Gemeinderat der Gemeinde Forst behält sich vor, diese Richtlinien zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, insbesondere dann, wenn sich die Rechtslage, die Verkehrsverhältnisse oder die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ändern.

2. Gegenstand der Förderung:

- 2.1 Gefördert wird der Einbau schalldämmender Fenster und Balkontüren in zur Schallquelle hin orientierten Wohn- und Schlafräumen in solchen Straßen, die nach dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis als förderfähig anerkannt sind.
- 2.2 Bei Gebäuden in Straßen, die nicht in dieses Straßenverzeichnis aufgenommen sind, ist eine Förderung nicht möglich.

3. Art und Höhe der Förderung:

- 3.1 Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 50 v.H. der tatsächlichen Kosten, Zuschuß je Fenster jedoch höchstens 1.000,-- DM.

7. Verstöße gegen die Richtlinien:

Verstößt der Zuschußnehmer gegen die in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Neufestsetzung der Miete, so ist der Zuschuß in voller Höhe zuzüglich Verzinsung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz vom Tage der Auszahlung sofort an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Abweichungen von den Richtlinien:

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

9. Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten am 14.04.1986in Kraft.

Forst, den 14.04.1986



[Handwritten signature]

(Huber)
Bürgermeister